

VEREINBARUNG JAHRESPAUSCHALE FÜR KLEINSTINVERKEHRSETZER



Firma:

Partnernummer:
(von Bonus
auszufüllen)

- nachfolgend „Partner“ genannt -

und

Bonus Holsystem für Verpackungen GmbH & Co KG

Georg-Pirmoser-Strasse 2, A-6330 Kufstein

- nachfolgend „Bonus“ genannt -

schließen heute folgenden Vereinbarung:

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND; DEFINITIONEN

Bonus betreibt in Österreich ein gemäß Verpackungsverordnung bzw. gemäß Abfallwirtschaftsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung genehmigtes flächendeckendes Sammel- und Verwertungssystem im Gewerbe- und Haushaltsbereich für die unter § 3 dieses Vertrages aufgelisteten Verpackungskategorien. Die jeweils aktuelle Systemgenehmigung finden Sie auf der Webseite des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus unter:

https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/Kreislaufwirtschaft/verpackungen/sammeln_v_erwerten/liste.html

Mit dem vorliegenden Vertrag nimmt der Partner an dem genannten Sammel- und Verwertungssystem teil. Von der Teilnahme umfasst sind Verpackungen und Warenreste aus allen Packstoffen, die

- a) der Verpackungsverordnung unterliegen, soweit sie nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 7 Verpackungsverordnung 2014 fallen, und
- b) im Rahmen des Warenkreislaufes Österreich nicht mehr verlassen.

§ 2 LEISTUNGEN

- (1) Der Partner bestätigt mit der Einzahlung der Rechnung gem. § 2 (4), dass er im jeweiligen Kalenderjahr
 - nicht mehr als 1.500 kg Haushaltsverpackungen (iS §9 Abs. 2 Z3 VerpackVO) und nicht mehr als 1.500 kg Gewerbeverpackungen (iS §13 Abs. 2 Z3 VerpackVO) in Umlauf bringt,
 - keinen Vertrag mit einem anderen Sammel- und Verwertungssystem abgeschlossen hat,
 - keine Pauschalmeldung eines weiteren Sammel- und Verwertungssystems in Anspruch nimmt.
- (2) Sind die im § 2 (1) dieser Vereinbarung angeführten Voraussetzungen gegeben, kann der Partner diese Jahrespauschale (Kalenderjahr) in Anspruch nehmen und muss keine gesonderte IST-Mengenerhebung (Mengenmeldung) an Bonus übermitteln.
- (3) Bonus verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Verpackungen während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses bei den Letztverbrauchern entsprechend den Bestimmungen der Verpackungsverordnung abzuholen, zu übernehmen und in weiterer Folge zu verwerten. Bonus ist berechtigt, diese Leistungen durch Dritte zu erbringen (Entsorger, Verwertungsunternehmen, Vertragssysteme, etc.).
- (4) Bonus verrechnet für diese Pauschalleistung einen für das jeweilige Kalenderjahr gem. auf www.bonus.at veröffentlichter Tarifliste/n einen jährlichen Pauschalbetrag.

- (5) Mit Zahlung der Rechnung gelten alle Verpackungen, die vom Partner im jeweiligen Kalenderjahr in Verkehr gesetzt wurden, als rechtskonform entpflichtet.

§ 3 VERPACKUNGEN

Haushaltsverpackungen

Papier, Glas, Metalle, Kunststoff, Getränkeverbundkarton, Sonstige Materialverbunde, Keramik, Holz, Textile Faserstoffe, Biogene Packstoffe

Gewerbeverpackungen

Papier, Metalle, Kunststoffe, EPS, Sonstige Materialverbundene, Keramik, Holz, Textile Faserstoffe, Biogene Packstoffe

§ 4 BONUS - KONTROLLSYSTEM

Bonus bzw. die Verpackungskoordinierungsstelle (VKS) haben gem. § 29b Abs. 1 Z4, § 29d Abs. 1 Z4 und § 30a Abs. 1 Z4 und Abs. 2 Z4 AWG 2002 das Recht, die Kontrolle der Einhaltung der Massengrenze von 1.500 kg an Haushaltsverpackungen bzw. 1.500 kg an gewerblichen Verpackungen auf eigene Kosten zu überprüfen.

§ 5 VERTRAGSDAUER

Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2022 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann vom Partner unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist jederzeit ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.

Das Vertragsverhältnis endet jedenfalls, wenn Bonus nicht mehr über die Berechtigung zum Betrieb eines Sammel- und Verwertungssystems verfügt.

§ 6 SONSTIGE VEREINBARUNGEN

(1) Vertraulichkeit

Bonus verpflichtet sich, unternehmensspezifische Informationen, die zur Verfügung gestellt oder anderweitig bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln, nur für interne Zwecke zu verwenden, die im Rahmen der Vertragserfüllung liegen, und nicht weiterzugeben.

Der Partner stimmt zu, dass Bonus berechtigt ist, gemeldete Daten (zB Lizenzmengen) an Dritte weiterzuleiten, wenn dies die gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Abfallwirtschaftsgesetz idgF und der Verpackungsverordnung idgF vorsehen. Der Partner stimmt zu, dass Bonus berechtigt ist, Daten des Partners an die VKS weiterzuleiten.

(2) Gerichtszuständigkeit

Für dieses Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht als vereinbart. Als Erfüllungsort gilt der Firmensitz von Bonus. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich und örtlich für den Firmensitz von Bonus zuständigen Gerichtes vereinbart.

(3) Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, anfechtbar oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

(4) Schriftform

Ergänzungen oder Änderungen, die diesen Vertrag betreffen, bedürfen der Schriftform.

Kufstein, am _____, am

_____. _____.

_____. _____.